

Medieninformation 20/2020

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Ihr Ansprechpartner
Herr Thomas Tischer

Durchwahl
Telefon +49 3591 2175-412
Telefax +49 3591 2175-500

pressesprecher@
ovg.justiz.sachsen.de*

Bautzen,
20. November 2020

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung: Betriebsverbot für Fitnessstudios bleibt bestehen

Das hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht in einem Normenkontrollverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) entschieden und es abgelehnt, § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der seit 13. November 2020 geltenden Fassung vom 10. November 2020 (Sächs-CoronaSchVO) vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 SächsCoronaSchVO ist die Öffnung und das Betreiben von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen verboten, soweit sie nicht medizinisch notwendigen Behandlungen dienen. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht geht im Eilverfahren davon aus, dass diese Vorschrift einem Normenkontrollantrag in der Hauptsache, mit dem diese Vorschrift endgültig für unwirksam erklärt werden könnte, standhalten wird.

Dabei hat sich das Oberverwaltungsgericht von denselben Erwägungen leiten lassen, wie bezüglich des Verbots von Betrieben der körpernahen Dienstleistung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 21 SächsCoronaSchVO (vgl. die Medieninformationen Nr. 18/2020 vom 12. November 2020 zu Tätowier- und Piercing- Studios und Nr. 19/2020 vom 13. November 2020 zu Kosmetik- und Nagel-Studios sowie die beiden zugehörigen Beschlüsse des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts jeweils vom 11. November 2020 - 3 B 349/20 - und - 3 B 357/20 -).

Diese Einrichtungen haben alle gemeinsam, dass sie nicht nur Ansammlungen von Menschen hervorrufen, sondern zusätzliche Kontaktmöglichkeiten auf dem Weg zu und von der Einrichtung schaffen, denen auch mit Hygienekonzepten nicht begegnet werden könnte. Zudem decken Fitnessstudios keinen unaufschiebbaren Bedarf, weil sie ungeachtet ihres gesundheitlichen Nutzens vor allem der Freizeitgestaltung dienen und medizinisch notwendige Behandlungen vom Verbot ausgenommen sind.

In der gegenwärtigen Lage einer rasanten Ausbreitung der Pandemie gibt es kein ebenso geeignetes, aber milderes Mittel als die verordnete erhebliche Kontaktminimierung. Insbesondere wäre selbst bei massiver Aufstockung der Gesundheitsbehörden eine bloße Kontaktnachverfolgung als weiterer Baustein der Pandemiebekämpfung allein nicht vergleichbar effizient.

Hausanschrift:
Sächsisches
Oberverwaltungsgericht
Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo
1. Senat
Ortenburg 9
02625 Bautzen/Budyšin

Briefpost über Deutsche Post
Postfach 44 43
02634 Bautzen/Budyšin

www.justiz.sachsen.de/ovg

Gekennzeichnete Behindertenparkplätze befinden sich am Haus

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit sächsischen Justizbehörden unter www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation

Auch eine unzulässige Ungleichbehandlung der Fitnessstudios gegenüber Physiotherapieeinrichtungen liegt nicht vor, weil es bei diesen Einrichtungen nicht um eine Freizeitgestaltung, sondern um ärztlich verordnete, medizinisch notwendige Heilbehandlungen geht.

Die anderslautende Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. November 2020 - 20 NE 20.2463 - zu Fitnessstudios ist hingegen nicht auf das sächsische Landesrecht übertragbar. Anders als nach bayerischem Landesrecht wird in § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 SächsCoronaSchVO zwischen Fitnessstudios und dem Individualsport im Freizeit- und Amateurbereich sowie gegenüber dem Berufs- und olympischen Leistungssport sachgerecht differenziert.

Die Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist unanfechtbar.

SächsOVG, Beschluss vom 17. November 2020 - 3 B 363/20 -

Thomas Tischer
- stv. Pressesprecher -